Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4 / 2024 – 2025

Inhalt Seite

4. Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise 237

4. Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise

Das Wichtigste in Kürze 237
Il pli impurtant en furma concisa 238
L'essenziale in breve 239

I. Ausgangslage 240

II. Geltende Rechtslage und aktuelle Praxis 241

III. Ziele und Inhalte der Revision 243

IV. Vernehmlassung 244
1. Vorgehen und Rücklauf 244
2. Ergebnis der Vernehmlassung 244
3. Überprüfung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung 244
3.1 Abrechnung über SLA 244
3.2 Abrechnung über SLA und Übernahme allfälliger Restkosten durch den Kanton 245
3.3 Direkte Kostenübernahme durch den Kanton 246
3.4 Fazit 246

V. Erläuterungen zur neuen Bestimmung von Art. 5b 247

VI. Formelle Korrekturen und Anpassungen 247

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen 248
1. Finanzielle Auswirkungen 248
2. Personelle Auswirkungen 248

VIII. Gute Gesetzgebung 248

IX. Inkrafttreten 248

X. Anträge 249

Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni 250

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise

Chur, den 4. Juni 2024

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Regierung ist es ein Anliegen, langfristig ein Angebot an Durchgangs- und Standplätzen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise im Kanton Graubünden sicherzustellen. Allfällige Unterstützungsleistungen sollen kein Entscheidungskriterium sein, wenn eine Gemeinde über das Errichten oder Beibehalten eines Durchgangs- oder Standplatzes entscheidet. Aus diesem Grund wird eine solidarische Kostenverteilung der Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise auf alle Gemeinden geschaffen.

Ziele

Mit diesem solidarischen Verteilmechanismus beseitigt der Kanton für Gemeinden, die auf ihrem Gebiet ein Durchgangs- oder Standplatz für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise errichten, das Risiko, allfällige Unterstützungsleistungen allein zu tragen.

Solidarische Kostenverteilung

Gemeinden, welche einen Durchgangs- oder Standplatz für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise haben und für diese Perso-

nen Unterstützungsleistungen aufbringen müssen, können diese Kosten beim Kanton geltend machen. Der Kanton bevorschusst die Kosten für die Unterstützungsleistungen und verteilt sie im folgenden Jahr anhand der Bevölkerungszahl auf die Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen

Umgerechnet auf die ganze Bevölkerung des Kantons Graubünden werden die verteilten Kosten für die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise keinen grossen Einfluss haben.

Formelle Korrekturen und Aufhebungen

Im Übrigen bietet die Teilrevision Gelegenheit, das Gesetz noch förmlich der geschlechtergerechten Sprache und an das sich bereits vor ein paar Jahren geänderte Bundesrecht anzupassen. Daneben wird eine nicht mehr anwendbare Vollziehungsverordnung des Grossen Rates aufgehoben.

Il pli impurtant en furma concisa

Situaziun da partenza e basegn d'agir

La Regenza ha il giavisch da garantir a lunga vista ina purschida da plazzas da transit e da staziunament en il chantun Grischun per Svizras e Svizzers cun moda da viver nomada. Eventualas prestaziuns da sustegn na duain betg esser in criteri per ina vischnanca, cura ch'ella decida, sch'ella duai construir u mantegnair ina plazza da transit u da staziunament. Per quest motiv vegnan ils custs da las prestaziuns da sustegn per Svizras e Svizzers cun moda da viver nomada repartids solidaricamain sin tut las vischnancas.

Finamiras

Cun quest mecanissem da repartiziun solidaric eliminescha il chantun la ristga per quellas vischnancas che construeschan sin lur territori ina plazza da transit u da staziunament per Svizras e Svizzers cun moda da viver nomada, da surpigliar sulettas eventualas prestaziuns da sustegn.

Repartiziun solidarica dals custs

Las vischnancas che han ina plazza da transit u da staziunament per Svizras e Svizzers cun moda da viver nomada e che ston pajar prestaziuns da sustegn per questas persunas, pon far valair quests custs tar il chantun. Il chantun paja anticipadamain ils custs per las prestaziuns da sustegn e reparta quels l'onn suandant a maun dal dumber d'abitants sin las vischnancas.

Consequenzas finanzialas

Mess en relaziun cun l'entira populaziun dal chantun Grischun na vegnan ils custs da las prestaziuns da sustegn per Svizras e Svizzers cun moda da viver nomada ch'èn vegnids repartids, betg ad avair ina gronda influenza.

Correcturas formalas ed aboliziuns

Dal rest permetta la revisiun parziala anc d'adattar la lescha formalmain a la lingua che resguarda las schlattainas ed al dretg federal ch'è vegnì midà gia avant in pèr onns. Plinavant vegn abolida in'ordinaziun executiva dal Cussegl grond che n'è betg pli applitgabla.

L'essenziale in breve

Situazione iniziale e necessità di agire

Per il Governo è importante garantire a lungo termine un'offerta di aree di transito e di sosta per persone di cittadinanza svizzera con stile di vita nomade nel Cantone dei Grigioni. Eventuali prestazioni assistenziali non devono costituire un criterio per la decisione da parte di un comune relativa alla realizzazione o al mantenimento di una tale area di transito o di sosta. Per questo motivo viene creata per tutti i comuni una ripartizione solidale dei costi per prestazioni assistenziali erogate a favore di persone di cittadinanza svizzera con stile di vita nomade.

Obiettivi

Grazie a questo meccanismo di ripartizione solidale il Cantone elimina per i comuni che realizzano sul proprio territorio un'area di transito o di sosta per persone di cittadinanza svizzera con stile di vita nomade il rischio di doversi fare carico da soli di eventuali prestazioni assistenziali.

Ripartizione dei costi solidale

I comuni che dispongono di un'area di transito o di sosta per persone di cittadinanza svizzera con stile di vita nomade e che devono erogare prestazioni assistenziali a favore di queste persone possono chiedere al Cantone il rimborso dei relativi costi. Il Cantone anticipa i costi per le prestazioni assistenziali e l'anno seguente li ripartisce tra i comuni sulla base del numero di abitanti.

Conseguenze finanziarie

Distribuiti sull'intera popolazione del Cantone dei Grigioni, i costi per le prestazioni assistenziali erogate a favore di persone di cittadinanza svizzera con stile di vita nomade non avranno un grande influsso.

Correzioni formali e abrogazioni

Per il resto la revisione totale offre l'occasione per un adeguamento formale a un uso della lingua rispettoso dell'identità di genere nonché al diritto federale modificato già un paio di anni fa. Viene inoltre abrogata un'ordinanza d'esecuzione del Gran Consiglio non più applicabile.

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) betreffend Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise.

I. Ausgangslage

Die Regierung erteilte dem Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) mit Beschluss vom 6. Juli 2021 (Prot. Nr. 666/2021) den Auftrag, einen Bericht zum Thema «Fahrende im Kanton Graubünden» zu erarbeiten. Der Bericht sollte den künftigen Handlungsbedarf in Bezug auf die Thematik Fahrende vorlegen und entsprechend mögliche Lösungsansätze aufzeigen. Auslöser für den Auftrag war der Standbericht 2021 der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende sowie eine Pendenz des Ausschusses des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK). Die Sonderregelung in Bezug auf den Standplatz Cazis aus dem Jahr 1997, wonach der Kanton für die gesamten Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise in der Gemeinde Cazis trägt, wurde vom DVS-Ausschuss der GPK bezüglich Aktualisierungsbedarf und Gleichbehandlung hinterfragt. In den übrigen Gemeinden, in welchen Standplätze bestehen (konkret Chur und Zillis-Reischen), werden allfällig notwendige Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise über die Gemeinde finanziert und über den Lastenausgleich Soziales (SLA) abgerechnet. Den Gemeinden verbleibt dabei ein Teil der Kosten.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 (Prot. Nr. 1045/2021) den vom DFG erarbeiteten Bericht zum Thema Fahrende im Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen. Sie hielt dabei unter anderem fest, dass die Frage der Finanzierung von anfallenden Lasten (insbesondere Investitionen und Unterhalt der Halteplätze, Betriebskos-

ten, Unterstützungsleistungen) zu klären sei, wenn der Kanton Graubünden langfristig ein gewisses Angebot an Halteplätzen sicherstellen möchte. Erkenne eine Gemeinde in der Existenz eines Halteplatzes auf ihrem Territorium eine übermässige Belastung, würden sich deren Behörden und die Bevölkerung aller Wahrscheinlichkeit nach gegen einen Halteplatz zur Wehr setzen. Der Befürchtung, dass eventuell entstehende Unterstützungsleistungen auf die Gemeinden zukommen und diese nur zum Teil über den SLA abgerechnet werden könnten, sei durch einen solidarischen Verteilmechanismus unter sämtlichen Gemeinden zu begegnen. Damit könne eine Gleichbehandlung aller Standort-Gemeinden erzielt werden. Eine solidarische Verteilung allfällig anfallender Unterstützungsleistungen auf alle Gemeinden sei eine sinnvolle Möglichkeit, der mutmasslich ablehnenden Haltung einer Gemeinde zur Schaffung beziehungsweise Beibehaltung eines Halteplatzes zu entgegnen. Aus diesem Grund wurde das kantonale Sozialamt beauftragt, zu prüfen, ob eine rechtliche Grundlage geschaffen werden kann, mit welcher die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise auf alle Gemeinden nach Anzahl ihrer Einwohnenden verteilt werden kann.

II. Geltende Rechtslage und aktuelle Praxis

Aktuell besteht keine spezifische gesetzliche Grundlage für die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über Unterstützungsleistungen. Ausnahmen bilden die Sonderregelungen aus dem Jahr 1997 bezüglich der Gemeinde Cazis.

Die bedürftige Person hat gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851) ihren Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in welchem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Wohnkanton). Dem Wohnkanton obliegt die Unterstützung (Art. 12 Abs. 1 ZUG). Besteht kein Unterstützungswohnsitz, so ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig (Art. 12 Abs. 2 ZUG). Aufenthalt besteht in dem Kanton, in welchem die bedürftige Person anwesend ist (Art. 11 ZUG).

Personen mit fahrender Lebensweise, welche ein festes Winterquartier auf einem Standplatz haben und regelmässig dorthin zurückkehren, haben ihren Unterstützungswohnsitz dort. Der Unterstützungswohnsitz bleibt auch während der Reisezeiten im Sommerhalbjahr bestehen. Besteht kein Unterstützungswohnsitz, werden betroffene Personen vom Aufenthaltskanton unterstützt (s. auch Merkblatt der SKOS Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe, Bern 2019). Die

Unterstützungspflicht für Ausländerinnen und Ausländer, welche sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz begründen, obliegen dem Aufenthaltskanton, sofern Bedarf für sofortige Hilfe besteht (Art. 21 ZUG).

Nach Art. 29 Abs. 2 ZUG bestimmt jeder Kanton, welches Gemeinwesen die dem Kanton obliegende Unterstützung oder Kostenvergütung zu leisten hat. Im Kanton Graubünden kommt gemäss Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) die Unterstützungspflicht der politischen Gemeinde zu, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat. Dieser befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 5 Abs. 2 UG). Besteht ausnahmsweise kein Wohnsitz, sondern nur Aufenthalt, so trifft die Unterstützungspflicht die Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält, soweit gemäss ZUG eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht (Art. 5 Abs. 3 UG). Die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthalt obliegt der Aufenthaltsgemeinde (Art. 5 Abs. 4 UG und Art. 21 ZUG) und von bedürftigen Personen auf der Durchreise dem Kanton (Art. 14 Abs. 1 lit. a UG). Von einer Durchreise wird ausgegangen, wenn keine Übernachtung im Kanton Graubünden bzw. in der Schweiz erfolgt: von einem Aufenthalt, wenn Personen mit fahrender Lebensweise ihren Wohnwagen auf einem Halteplatz abstellen.

Aufgrund des Beschlusses der Regierung vom 6. Oktober 1997 (Prot. Nr. 2084/1997) und einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde Cazis werden deren Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise vom Kanton geleistet (über das Konto Nr. 2310.363712, Beiträge für Hilfeleistungen in besonderen Fällen). In den vergangenen zehn Jahren bewegten sich die Beiträge zwischen Fr. 20 855.60 und Fr. 146 557.35. Mit der Gemeinde Bonaduz vereinbarte der Kanton am 16. April 2007 unter anderem, dass der Kanton allfällige Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise übernehme. Bisher fand keine Auszahlung statt.

Die Standortgemeinden Chur und Zillis-Reischen müssen eventuelle Unterstützungsleistungen zugunsten von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise selber tragen. Die Gemeinden können zwar die Aufwendungen mit dem SLA abrechnen. Ein Teil der Kosten verbleibt dabei aber bei ihnen.

In der Gemeinde Domat/Ems wird ein Transitplatz mit zehn Plätzen für ausländische Personen mit fahrender Lebensweise betrieben. Der Gemeinde Domat/Ems wird jährlich ein Beitrag von 10 000 Franken für diesen Transitplatz ausgerichtet. Das Geld wird für die Wartung des Platzes verwendet.

III. Ziele und Inhalte der Revision

Bei der Bereitstellung von Durchgangs- oder Standplätzen für anerkannte Minderheiten mit fahrender Lebensweise soll für einzelne Gemeinden im Kanton Graubünden durch allfällige Unterstützungsleistungen kein finanzielles Risiko entstehen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Ansatz gewählt, dass eventuelle Unterstützungsleistungen solidarisch durch alle Gemeinden gemeinsam getragen werden. Dies soll mit einer neuen ergänzenden Regelung im UG umgesetzt werden.

Unter dem allgemeinen Begriff der Fahrenden, die als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt sind, gelten alle nomadisch lebenden wie sesshaften schweizerischen Jenischen und Sinti. Zur Förderung ihrer Tradition und Kultur ist es unabdingbar, dass die Anzahl der verfügbaren Durchgangs- oder Standplätze in der Schweiz erhöht wird. Frühere Erfahrungen sowie die Rückmeldungen der Gemeinden zum oben erwähnten Bericht des DFG haben gezeigt, dass sich viele Gemeinden gegen Durchgangs- oder Standplätze stellen, weil sie mögliche Kosten für Unterstützungsleistungen befürchten. In diesem Zusammenhang wird von Gemeinden nicht selten gefordert, dass der Kanton die Unterstützungsleistungen übernehmen soll. Dies erfolgt derzeit aufgrund der provisorischen Regelung in der Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde Cazis. Dadurch ist eine Ungleichbehandlung zu anderen Gemeinden entstanden.

Die Unterstützungspflicht von Schweizerinnen und Schweizern obliegt den Gemeinden (Art. 5 UG). Weil kein Grund ersichtlich ist, für Schweizerinnen und Schweizer zwei verschiedene Zuständigkeiten und Leistungspflichten vorzusehen, wurde ein Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben, wonach die Unterstützungspflicht der Gemeinden auch bei den national anerkannten Minderheiten mit fahrender Lebensweise beizubehalten ist. Die Gemeinden mit einem Durchgangs- oder Standplatz sollen im Vergleich zu Gemeinden ohne einen solchen Platz allerdings nicht benachteiligt werden. Die Unterstützungsleistungen betreffend Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise sind deshalb solidarisch auf alle Gemeinden anhand der Bevölkerungsanzahl zu verteilen. Dadurch kann eine Gleichbehandlung aller Gemeinden erreicht werden.

Anpassungen auf Verordnungsebene sind nicht vorgesehen.

IV. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 7. Dezember 2023 bis zum 6. März 2024 durchgeführt. Insgesamt sind 36 Rückmeldungen eingegangen. Diese lassen sich wie folgt unterteilen:

Politische Parteien	5
Gemeinden	23
Regionen / Gemeindekonferenzen	2
Verbände mit Bezug zu Fahrenden	1
Kantonale Stellen (Departemente, Standeskanzlei)	5
Total eingegangene Rückmeldungen	**36**

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Von den 31 eingegangenen Rückmeldungen ausserhalb der kantonalen Stellen verzichten zwei Teilnehmende auf eine Stellungnahme. 28 der 29 Stellungnahmen, welche sich zur Thematik äussern, anerkennen den Handlungsbedarf beim Thema Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise. 18 dieser 28 Stellungnahmen stimmen der Vorlage zu, wobei davon zehn ein anderes Finanzierungsmodell wünschen. Zehn dieser 28 lehnen die Vorlage wegen des vorgeschlagenen Finanzierungsmodells ab.

3. Überprüfung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung

Insgesamt fordern 20 Teilnehmende (65 Prozent; zehn ablehnende sowie zehn zustimmende), dass der vorgeschlagene Finanzierungsmechanismus überprüft wird bzw. kein neues Finanzierungsmodell geschaffen werde. Dabei kristallisierten sich drei verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten heraus, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

3.1 Abrechnung über SLA

Neun Teilnehmende (29 Prozent) sprechen sich in ihrer Stellungnahme dafür aus, dass die Thematik der Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise mit einer Reform des SLA

angegangen werden soll. Bei dieser Reform sollen die Gemeinden mit einem Halteplatz die Möglichkeit erhalten, Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise komplett über den SLA abzurechnen.

Diese Variante ist aus der Sicht der Regierung abzulehnen. Derzeit können Gemeinden Unterstützungsleistungen über den SLA abrechnen, wenn der Nettoaufwand einer Gemeinde drei Prozent des Ressourcenpotentials übersteigt. Dabei bemisst sich der Anteil des Kantons prozentual an der Belastung, wobei erst ab einer Belastung von neun Prozent eine Kostenübernahme von 100 Prozent stattfindet. Eine Revision des SLA, welche es ermöglichen würde, die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise zu 100 Prozent abzurechnen, würde diesem System diametral widersprechen. Zudem würde durch eine solche SLA-Reform eine Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton vorgenommen werden, was dem finanzpolitischen Richtwert Nr. 7 vom Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024 sowie 2025–2028 widersprechen würde.

3.2 Abrechnung über SLA und Übernahme allfälliger Restkosten durch den Kanton

Von sieben Teilnehmenden (23 Prozent) wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden allfällige Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise ordentlich über den SLA abrechnen sollen. Diese Abrechnung würde der solidarischen Kostenverteilung entsprechen, ohne dass ein neuer Verteilmechanismus geschaffen werden müsste. Sollte eine Gemeinde mit einem Halteplatz die Unterstützungsleistungen für Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise nicht oder nicht vollständig über den SLA abrechnen können, so wäre der Restbetrag direkt durch den Kanton zu begleichen.

Die Regierung lehnt diese Form der Finanzierung ab. Der SLA ist stufenweise aufgebaut. Die Gemeinden können Unterstützungsleistungen über den SLA abrechnen (zu dessen Funktionsweise vgl. Ziff. 3.3.1). Bei diesem System wird es kaum möglich sein, die allfälligen bei der Gemeinde verbleibenden Restkosten für Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise herauszufinden. Die Berechnung wäre äusserst aufwendig und kompliziert. Der Vorschlag würde einen übermässigen, kaum abschätzbaren Verwaltungsaufwand mit sich bringen, welcher zusätzlich zum bereits bestehenden Aufwand für den SLA hinzukomme. Zudem stellt die Übernahme allfälliger Restkosten durch den Kanton wie bereits in Ziff. 3.3.1 erwähnt eine dem Richtwert Nr. 7 widersprechende Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden dar.

3.3 Direkte Kostenübernahme durch den Kanton

Sechs Teilnehmende (19 Prozent) regen in ihrer Stellungnahme an, dass der Kanton die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise direkt übernehmen soll. Die Kostenverteilung aus der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Cazis und dem Kanton Graubünden soll demnach für alle Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise auf einem Halteplatz im Kanton Graubünden zur Anwendung kommen.

Die Regierung lehnt diese Variante ebenfalls ab. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Cazis und dem Kanton Graubünden, wonach die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise durch den Kanton zu übernehmen sei, wurde aus der damaligen Not geboren. Die Vereinbarung war von Anfang an ein Provisorium und steht im Widerspruch zur gesetzlichen Kostenverteilung. Es war damals nicht beabsichtigt, dass diese Finanzierungsvariante langfristig bestehen bleibt. Die Überführung sämtlicher Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise auf den Kanton würde eine unzulässige Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton bedeuten (s. dazu auch oben Ziff. 3.3.1).

3.4 Fazit

Die Variante der Vernehmlassung ist aus Sicht der Regierung weiterhin zu favorisieren. Zwar ist der Einwand, wonach die Kosten für die Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise dermassen gering sind, dass sich ein separater Verteilmechanismus aufgrund des Verwaltungsaufwands nicht lohnt, durchaus nachvollziehbar. Allerdings handelt es sich bei der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Variante um ein System, welches sich bei den unbegleiteten Minderjährigen (Art. 5a UG) bewährt hat. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass der Verwaltungsaufwand (Ausstellen und Bezahlen einer Rechnung) aufgrund der geltenden Zuständigkeit bei den Gemeinden vertretbar ist. Die Varianten, welche eine modifizierte Finanzierung über den SLA vorsehen, würden zu mehr Verwaltungsaufwand führen als die von der Regierung vorgeschlagene Kostenverteilung.

V. Erläuterungen zur neuen Bestimmung von Art. 5b

Die zuständige bzw. unterstützungspflichtige Gemeinde richtet die finanziellen Unterstützungsleistungen aus und stellt sie dem Kanton in Rechnung (im laufenden Jahr oder bis zum 1. Quartal des Folgejahres). Diese Kosten, die vom Kanton den unterstützungspflichtigen Gemeinden erstattet werden, werden im Laufe des Folgejahres auf alle Gemeinden des Kantons verteilt. Diese Verteilung erfolgt im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung basierend auf den Daten des Bundesamtes für Statistik.

Unter die Kostenerstattung bzw. -übernahme und die Verteilung fallen nur diejenigen Unterstützungsleistungen, welche zugunsten von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise ausgerichtet werden, die ganzjährig oder vorübergehend, insbesondere während der Wintermonate, einen dauernd bereitgestellten Durchgangs- bzw. Standplatz in der entsprechenden Gemeinde nutzen. Dieser Aufenthaltsort begründet letztlich die interkantonale Zuständigkeit des Kantons für die Unterstützung nach Art. 4, 11 und 12 ZUG sowie innerkantonal die Unterstützungspflicht der Gemeinde nach Art. 29 Abs. 2 ZUG i.V.m. Art. 5 UG. Die anerkannten Minderheiten der schweizerischen Jenischen und Sinti werden in jedem Fall von der Bestimmung erfasst, sofern sie sich auf einem offiziellen Durchgangs- oder Standplatz im Kanton Graubünden befinden.

VI. Formelle Korrekturen und Anpassungen

Das ZUG wurde per 8. April 2017 revidiert. Gegenstand war hauptsächlich die Abschaffung der Rückerstattungspflicht gegenüber dem Heimatkanton. Dieser sollte nichts mehr an die Unterstützungsleistungen seiner Bürgerinnen und Bürger zahlen müssen, die in einem anderen Kanton wohnen. Durch diese Revision sind verschiedene Artikel im UG sowie die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (VVzUG; BR 546.260) hinfällig. Betroffen sind Art. 5 Abs. 3, Art. 12, Art. 14 Abs. 2 und Art. 20 UG.

Weiter sind unterschiedliche Begriffe nur in der männlichen Form enthalten. Sie sind geschlechtsneutral zu formulieren. Es betrifft dies Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 (Überschrift), Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 11 Abs. 1 und 2 UG (wobei letztere Bestimmung im Zuge einer anderen Revision des UG betreffend Rückerstattungspflicht geändert werden soll).

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat insgesamt keine finanziellen Auswirkungen. Eine Zunahme von Sozialhilfefällen aufgrund der neuen Regelung ist nicht zu erwarten. Es findet lediglich eine geringfügige Umverteilung statt, indem die bei den Gemeinden anfallenden Unterstützungsleistungen von Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die vom Kanton übernommen werden, solidarisch auf die Gemeinden des Kantons verteilt werden.

2. Personelle Auswirkungen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass aufgrund der solidarischen Kostenverteilung keine personellen Auswirkungen zu erwarten sind.

VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070 / 2010)werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

IX. Inkrafttreten

Der Erlass soll per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

X. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;

2. der Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) zuzustimmen.

3. die Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (VVzUG; BR 546.260) zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Parolini*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

Abs.	Absatz
al.	*alinea*
cpv.	*capoverso*
Art.	Artikel
art.	*artitgel*
art.	*articolo*
BR	Bündner Rechtsbuch
DG	*Cudesch da dretg grischun*
CSC	*Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese*
DFG	Departement für Finanzen und Gemeinden
DFV	*Departament da finanzas e vischnancas*
DFC	*Dipartimento delle finanze e dei comuni*
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
DES	*Departament d'economia publica e fatgs socials*
DEPS	*Dipartimento dell'economia pubblica e socialità*
Fr.	Schweizer Franken
fr.	*francs svizzers*
fr.	*franchi svizzeri*
GPK	Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates
CdG	*Cumissiun da gestiun dal Cussegl grond*
CdG	*Commissione della gestione del Gran Consiglio*
lit.	litera (Buchstabe)
lit.	*litera (bustab)*
lett.	*lettera*
Nr.	Nummer
nr.	*numer*
n.	*numero*
Prot.	Protokoll
prot.	*protocol*
prot.	*protocollo*
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
COSAS	*Conferenza svizra da l'agid social*
COSAS	*Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale*
SLA	Lastenausgleich Soziales
GGS	*gulivaziun da las grevezzas socialas*
PAS	*perequazione degli oneri in ambito sociale*
SR	Systematische Rechtssammlung
CS	*Collecziun sistematica dal dretg federal*
RS	*Raccolta sistematica*

UG	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
LS	*Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (Lescha chantunala da sustegn; DG 546.250)*
LCAss	*Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (legge cantonale sull'assistenza; CSC 546.250)*
VVzUG	Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.260)
OEtLS	*Ordinaziun executiva tar la Lescha chantunala da sustegn (DG 546.260)*
OLCAss	*Ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sull'assistenza alle persone nel bisogno (CSC 546.260)*
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)
LSus	*Lescha federala davart la cumpetenza per il sustegn da persunas basegnusas (Lescha federala da sustegn; CS 851.1)*
LAS	*Legge federale sulla competenza ad assistere le persone nel bisogno (legge federale sull'assistenza; RS 851.1)*

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **546.250**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom …,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR 546.250 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz**, UG**)

Art. 1 Abs. 2 (geändert)
[2] Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an ~~den~~**die** Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

[1] Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten ~~des~~**der** Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für **welche** die ~~der Bedürftige~~**bedürftige Person** aufzukommen hat.

Art. 4

Pflichten ~~des~~**der** Unterstützten **(Überschrift geändert)**

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)**

[1] Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher ~~der Bedürftige seinen~~**die bedürftige Person ihren** Wohnsitz hat.

[2] ~~Der Bedürftige~~ **Die bedürftige Person** hat ~~seinen~~**ihren** Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher ~~er~~**sie** sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

[3] Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für ~~Kantonsbürger~~**Schweizerinnen** und ~~für Bürger anderer Kantone~~**Schweizer**, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger[1)] eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich ~~der Bedürftige~~**die bedürftige Person** aufhält.

[4] Für die Unterstützung von **Ausländerinnen und** Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes[2)].

Art. 5b (neu)

Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise

[1] Der Kanton leistet der unterstützungspflichtigen Gemeinde Kostenersatz für die finanzielle Unterstützung, welche Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Durchgangs- oder Standplatz nutzen, ausgerichtet wird.

[2] Die beim Kanton anfallenden Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

[2] Verlegt ~~ein Bürger eines anderen Kantons~~**die bedürftige Person** den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

---

1) SR 851.1
2) SR 851.1

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (geändert)**

[1] Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher ~~der Betroffene sein~~**die betroffene Person ihr** Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen.

[2] Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse ~~des Unterstützten~~**der unterstützten Person**, so hat ~~er~~**sie** die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben*

Art. 20

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (Lescha chantunala da sustegn)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	**546.250**
Abolì:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
suenter avair gì invista da la missiva da la Regenza dals …,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (lescha chantunala da sustegn)" DG 546.250 (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Titel (midà)
Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (~~lescha~~**Lescha** chantunala da sustegn**, LS**)

Art. 1 al. 2 (midà)
[2] L'agid da sustegn consista dal pajament da daners u da natiralias a ~~la persuna basegnusa~~**las persunas basegnusas** e da las mesiras per evitar ina basegnusadad smanatschanta u per eliminar ina basegnusadad existenta.

Art. 2 al. 1 (midà)

[1] L'autoritad sociala cumpetenta fixescha la moda e la ~~mesira~~**dimensiun** dal sustegn tenor il basegn cumprovà, considerond las relaziuns localas e persunalas. ~~En~~**Per** quest ~~connex~~**intent** resguarda ella las grevezzas ~~famigliaras~~ legalas da **famiglia da** la persuna basegnusa, eventuals cas da malsogna sco er ils custs ~~da la scolaziun professiunala~~ **d'emprendissadi** da **quels** giuvenils, per ils quals la persuna basegnusa ~~ha da~~**sto** procurar.

Art. 4

Obligaziuns da ~~la persuna sustegnida~~**las persunas sustegnidas (Titel midà)**

Art. 5 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**, **al. 3 (midà)**, **al. 4 (midà)**

[1] L'obligaziun da sustegn è chaussa da ~~la~~**quella** vischnanca politica, en la quala la persuna basegnusa ha ses domicil.

[2] La persuna basegnusa ha ses domicil en ~~la~~**quella** vischnanca, en la quala ella ~~stat~~**sa trategna** cun l'intenziun da restar permanentamain.

[3] ~~En cas ch'i~~ **Sch'i** sa tracta mo d'ina dimora, è l'agid da sustegn per ~~burgaisas~~**Svizras** e ~~per burgais dal chantun sco er per burgaisas e per burgais d'auters chantuns~~ **Svizzers** chaussa da ~~la~~**quella** vischnanca, en la quala la persuna basegnusa ~~stat, e quai~~ **sa trategna,** uschenavant ch'igl exista ~~en il chantun~~ in'obligaziun da sustegn tenor la ~~lescha~~**Lescha** federala davart la cumpetenza per il sustegn da persunas basegnusas[1)] **en il chantun**.

[4] Per il sustegn da persunas estras cun domicil u cun dimora en il chantun valan **confurm al senn** las disposiziuns da la lescha federala[2)] ~~confurm al senn~~.

Art. 5b (nov)

Svizras e Svizzers cun moda da viver nomada

[1] A la vischnanca cun obligaziun da sustegn paja il chantun ina indemnisaziun dals custs per il sustegn finanzial che vegn pajà a las Svizras ed als Svizzers cun moda da viver nomada che fan diever durant l'entir onn u temporarmain d'ina plazza da transit u da staziunament permanentamain disponibla.

[2] Ils custs che resultan al chantun per las prestaziuns tenor l'alinea 1 vegnan repartids sin las vischnancas proporziunalmain a lur populaziun permanenta.

Art. 6 al. 2 (midà)

[2] ~~Sch'ina burgaisa u sch'in burgais d'in auter chantun~~ **Sche la persuna basegnusa** mida ses domicil entaifer il chantun, ~~passa~~**vegn transferida** l'obligaziun da sustegn cun effect immediat a la nova vischnanca da domicil.

---

1) CS 851.1
2) CS 851.1

Art. 11 al. 1 (midà), **al. 2 (midà)**

[1] Contribuziuns che vegnan pajadas da ~~persunas~~ parentas ~~che han l'obligaziun~~ **e parents cun obligaziun** da sustegn**,** ston vegnir repartidas ~~sin~~**tranter** il chantun, ~~sin~~ la vischnanca da domicil e ~~sin~~ quella vischnanca politica, en la quala la persuna pertutgada ha ses dretg da burgais, e quai ~~en relaziun dals~~ **proporziunalmain als** custs da sustegn che **als** tutgan ~~ad ellas~~.

[2] Sche las relaziuns da facultad ~~e~~**u** da gudogn da la persuna sustegnida sa meglioreschan, sto ella restituir senza tschains l'agid ~~da sustegn~~ ch'ella ha retratg durant ils ultims 15 onns. ~~La restituziun~~ **L'agid da sustegn** sto ~~avair lieu~~**vegnir restituì** mo**,** per quant ~~che quai~~ **ch'i** na ~~chaschuna~~**resulta** nagina nova basegnusadad.

Art. 12

abolì

Art. 14 al. 2 (abolì)

[2] *abolì*

Art. 20

abolì

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	**546.250**
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza)" CSC 546.250 (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Titolo (modificato)
Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza**, LCAss**)

Art. 2 cpv. 1 (modificato)

[1] La competente autorità sociale decide sul modo e sulla misura della prestazione assistenziale secondo la necessità di aiuto comprovata avendo riguardo alle condizioni personali e locali. Essa ~~tien~~**tiene** conto degli obblighi legali familiari ~~della persona~~ **delle persone** nel bisogno, di eventuali casi di malattia e delle spese di formazione professionale di adolescenti a carico della persona nel bisogno.

Art. 4

Obblighi ~~dell'assistito~~**delle persone assistite (titolo modificato)**

Art. 5 cpv. 3 (modificato), **cpv. 4 (modificato)**

[3] In caso di sola dimora la prestazione assistenziale per ~~cittadini del Cantone e per cittadini~~ **persone** di ~~altri cantoni~~**cittadinanza svizzera** spetta al comune nel quale dimora la persona nel bisogno, nella misura in cui giusta la legge federale sulla competenza ad assistere le persone nel bisogno[1)] esista un obbligo d'assistenza nel Cantone.

[4] Per l'assistenza di ~~stranieri~~ **persone di cittadinanza straniera** con domicilio o dimora nel Cantone fanno stato per analogia le disposizioni della legge federale[2)].

Art. 5b (nuovo)

Persone di cittadinanza svizzera con stile di vita nomade

[1] Il Cantone rimborsa al comune cui spetta l'obbligo di assistenza le spese per l'assistenza finanziaria erogata a persone di cittadinanza svizzera con stile di vita nomade che utilizzano tutto l'anno o temporaneamente un'area di transito o di sosta messa a disposizione in modo duraturo.

[2] Le spese risultanti al Cantone per le prestazioni di cui al capoverso 1 vengono ripartite tra i comuni in rapporto alla popolazione residente permanente.

Art. 6 cpv. 2 (modificato)

[2] Se ~~il cittadino di un altro cantone~~**la persona nel bisogno** trasferisce il suo domicilio restando nei Grigioni, l'obbligo assistenziale passa con effetto immediato al nuovo comune di domicilio.

Art. 11 cpv. 1 (modificato), **cpv. 2 (modificato)**

[1] I contributi versati da parenti con obbligo d'assistenza vanno ripartiti tra il Cantone, il comune di domicilio e quel comune politico nel quale ~~l'interessato~~**la persona interessata** ha il proprio diritto di cittadinanza, in proporzione alle spese d'assistenza da essi dovute.

[2] Se le condizioni di sostanza o di reddito ~~dell'assistito~~ **della persona assistita** migliorano, ~~egli~~**essa** deve restituire senza interessi le prestazioni assistenziali percepite negli ultimi 15- anni. La restituzione deve avvenire solo in misura da non provocare una nuova situazione di bisogno.

Art. 12

Abrogato

---

1) RS 851.1
2) RS 851.1

Art. 14 cpv. 2 (abrogato)
[2] *Abrogato*

Art. 20
Abrogato

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: **546.260**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom …,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz" BR 546.260 (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufhebung.

Ordinaziun executiva tar la Lescha chantunala da sustegn (ORtLS)

Aboliziun dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: –
Midà: –
Abolì: **546.260**

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la Constituziun chantunala,
suenter avair gì invista da la missiva da la Regenza dals …,

concluda:

I.

Il relasch "Ordinaziun executiva tar la lescha chantunala da sustegn" DG 546.260 (versiun dals 01-01-2009) vegn abolì.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa aboliziun.

Ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sull'assistenza alle persone nel bisogno

Abrogazione del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	–
Abrogato:	**546.260**

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Ordinanza d'esecuzione della legge cantonale sull'assistenza alle persone nel bisogno" CSC 546.260 (stato 1 gennaio 2009) è abrogato.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente abrogazione.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2025)

Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978[1)]

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz / Begriff

[1] Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

[2] Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an den Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.

[3] Als Unterstützung gelten nicht:

a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht;
b) gesetzlich oder reglementarisch geordnete Gemeindebeiträge;
c) Beiträge mit Subventionscharakter;
d) Beiträge aus besonderen kommunalen Hilfsfonds;
e) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen;
f) Aufwendungen eines Gemeindewesens für die unentgeltliche Prozessführung;
g) die Übernahme der Bestattungskosten;
h) die Bevorschussung von Alimenten gemäss Artikel 293 Absatz 2 ZGB[2)].

Art. 2 Unterstützung

[1] Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für die der Bedürftige aufzukommen hat.

---

1) B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

2) SR 210; siehe dazu GrV über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder, BR 215.050

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs berücksichtigt die zuständige Sozialbehörde Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.

[3] Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeeinrichtungen die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner. *

[4] Für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat ausländischer Unterstützten gelten die Regelungen in allfälligen Staatsverträgen.

[5] Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden. *

[6] Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden. *

[7] Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren. *

Art. 4 Pflichten des Unterstützten

[1] Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

Art. 4a * Sicherung der Beiträge

[1] Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

2. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

Art. 5 * Zuständigkeit für die Unterstützung

[1] Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat.

[2] Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

[3] Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger[1)] eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige aufhält.

[1)] SR 851.1

[4] Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes[1)].
[5] … *

Art. 5a * Unbegleitete Minderjährige

[1] Der Kanton betreut und unterstützt unbegleitete Minderjährige bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

[2] Er übernimmt für diese Personen auch die den Wohnsitzgemeinden anfallenden Kosten von Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die durch die Führung einer Beistandschaft entstehenden Kosten.

[3] Die durch Bundesbeiträge nicht gedeckten Kosten gemäss den Absätzen 1 und 2 werden auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt. Grundlage für die jährliche Verrechnung der Nettoaufwendungen bildet die vom Kanton geführte Kosten- und Leistungsrechnung des Vorjahrs.

Art. 6 * Wohnsitz

[1] Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz[2)] im interkantonalen Verhältnis gelten.

[2] Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.

[3] Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Einrichtung sowie behördliche oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Unterbringung in Familienpflege begründet keinen Unterstützungswohnsitz. *

Art. 11 Rückerstattungen

[1] Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen. *

[2] Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. *

[3] Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

[4] Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

[5] Der Rückerstattungsanspruch verjährt: *

a) * gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;

---

1) SR 851.1
2) SR 851.1

b) * gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

[6] Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.

[7] Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht. *

Art. 12 Meldewesen

[1] Die Meldepflicht der Wohngemeinde wird in der Vollziehungsverordnung[1)] näher geregelt.

[2] Die Missachtung der Meldepflicht führt zum Verlust des Ersatzanspruches.

3. Leistungen des Kantons

Art. 14 * Aufgaben des Kantons *

[1] Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht: *

a) * von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
b) * von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
c) * von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder ohne Aufenthaltsrecht;
d) * in ausserordentlichen Fällen.

[2] Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge. *

[3] Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen. *

6. Schlussbestimmungen *

Art. 20 Vollzug

[1] Der Grosse Rat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung[2)].

[1)] BR 546.260
[2)] BR 546.260

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz

Vom 29. September 1978 (Stand 1. Januar 2009)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes[1)]

vom Grossen Rat erlassen am 29. September 1978[2)]

Art. 1 Meldepflicht

[1] Die Sozialbehörde der Wohngemeinde meldet innert 30 Tagen der zuständigen Stelle für Unterstützungen beim kantonalen Departement für Volkswirtschaft und Soziales jeden Unterstützungsfall zur Weiterleitung an die Sozialbehörde der Bürgergemeinde. Die Anzeige erfolgt unter Angabe von Art und voraussichtlichem Mass der Unterstützung. Die gleiche Meldepflicht besteht für wesentliche Änderungen in der Art und im Mass der Unterstützung.

[2] Für Bürger von Staaten, die Kraft Staatsvertrages ersatzpflichtig sind, ist die Meldung sofort zu erstatten.

Art. 2 Amtsführung der Sozialbehörde

[1] Die Sozialbehörden der Gemeinden sind verpflichtet, für jeden Unterstützungsbezüger ein besonderes Unterstützungskonto zu führen.

[2] Die Rechnungen für den Anteil der Bürgergemeinde und des Kantons sind innert Monatsfrist nach Ablauf eines jeden Quartals der kantonalen Stelle für Unterstützungen einzureichen.

[3] Die Sozialbehörden der Gemeinden, welche ihre Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen des Bundes[3)] und des Kantons[4)] für die Unterstützung Bedürftiger nicht erfüllen, werden vom zuständigen Departement gemahnt.

Art. 3 Hilfeleistung in besonderen Fällen

[1] Als Hilfeleistung in besonderen Fällen im Sinne des Gesetzes gilt:

a) die Unterstützung bedürftiger Durchreisender, sofern sie keinen Aufenthalt im Kanton begründen;

---

1) BR 546.250
2) B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 385 und 423
3) BG über die Unterstützung Bedürftiger, SR 851.1
4) BR 546.250

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

b) die ausserordentliche Hilfeleistung, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

[2] Über den eingeräumten Kredit verfügt das zuständige Departement. Beiträge von mehr als 4000 Franken im Einzelfall für ausserordentliche Hilfeleistungen bewilligt die Regierung[1)].

Art. 4 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Diese Vollziehungsverordnung tritt mit dem Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger in Kraft. Gleichzeitig werden die Vollziehungsverordnung vom 19. November 1954 zum Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge[2)] und die Verordnung über die Armenpolizei vom 25. November 1955[3)] aufgehoben.

[1)] Mit Art. 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bewilligung von Beiträgen bis 50 000 Franken im Einzelfall für ausserordentliche Hilfeleistungen an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

[2)] aRB 1437 und AGS 1970, 216

[3)] aRB 1440

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.09.1978	01.01.1979	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	29.09.1978	01.01.1979	Erstfassung	-